

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren · 52348 Düren

Juwi GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

Umweltamt

Dienstgebäude

Bismarckstr. 16, Düren
Zimmer-Nr. 413 (Haus B)

Auskunft

Erik Weber
Fon 02421/221066226
Fax 02421/2210-66990
e.weber@kreis-dueren.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Servicezeiten

Mo - Do 8.00 - 16.00 u. Fr 8.00-13.00 Uhr

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

66/2- 1.6.2-(22,23)/24-

04.09.2024

We

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Typenwechsel von zwei Windenergieanlagen im Windpark Aldenhoven-Pattern

Genehmigungs-Aktenzeichen: 66/2-1.6.2-(22,23)/24-We

Ihr Antrag vom: 28.05.2024

Anlage: 1 Satz Antragsunterlagen

Änderungsgenehmigung

I. Genehmigung

Auf Antrag der Juwi GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, vom 28.05.2024, ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG¹ i.V.m. der 9. BImSchV² vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der Juwi GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, wird gemäß §16 BImSchG¹ i.V.m. dem § 2 Anhang 1 Ziffer 1.6.2 der 4. BImSchV³ in den zur Zeit geltenden Fassungen, die wesentliche Änderung in der Errichtung und im Betrieb von zwei genehmigten Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m erteilt. Es handelt sich um Anlagen des Herstellers ENERCON vom TYP E160 EP5 E3 R1 mit einer Nennleistung von 5.560 kW, einer Nabenhöhe von 119,83 m und einem Rotordurchmesser von 160 m. Die Errichtung der Anlagen erfolgt in der Gemeinde Aldenhoven, wie in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

| Nr. WEA | Gemarkung | Flur | Flurstück | UTM 32 | WGS84 Grad/Min/Sek |
|---------|------------|------|-----------|-------------------------------|--------------------------------------|
| 2 | Aldenhoven | 34 | 16 | Rechts 310675 Hoch 5640511 | 06° 18' 29,98" E 50° 53' 6,74" N |
| 3 | Aldenhoven | 34 | 7 | Rechts 310773 Hoch 5640984 | 06° 18' 34,11" E 50° 53' 22,15" N |

SEEN & ENTDECKEN | [kreis-dueren.de](https://www.kreis-dueren.de)

Die Übereinstimmung der im Antrag angegebenen UTM 32 Koordinaten mit den jeweils zugehörigen Koordinaten in Grad, Minuten, Sekunden wurde nicht überprüft. Maßgeblich für die Zustimmung der Luftfahrtbehörden sind hierbei die WGS 84 Koordinatenangaben in Grad, Minuten, Sekunden.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG¹

- die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW⁴,
- die luftrechtliche Zustimmungen nach § 14 Absatz 1 und § 18a LuftVG⁵,
ein.

Diese Änderung beinhaltet einen Typenwechsel der beiden Anlagen. Für die bestehende Genehmigung 66/2-1.6.2-18 u. 19/21 vom 25.09.2023 bleiben die Nebenbestimmungen vollumfänglich bestehen, soweit diese in dieser Genehmigung nicht explizit geändert werden.

Diese Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende oder zusätzliche Anforderungen an die Errichtung der Anlage gestellt werden können, wenn aufgrund der Prüfung der bautechnischen Nachweise eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der unter Ziffer II aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer III aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

II. Antragsunterlagen

| Antragsunterlagen | |
|--------------------------|--|
| 1. | BImSchG-Formular 1 |
| 2. | Projektkurzbeschreibung |
| 3. | Karten |
| 4. | Angaben zu Abfällen und Umgang mit wassergefährlichen Stoffen |
| 5. | Baurechtliche Unterlagen |
| 6. | Beschreibung der Anlagen |
| 7. | Bauzeichnungen |
| 8. | Antrag Aktualisierung Baulastberechnungsgrundlage |
| 9. | Angaben Luftfahrt |
| 10. | Standortspezif. Brandschutzkonzept BSK4921avom 22.03.2024 |
| 11. | Arbeitsschutzangaben |
| 12. | Schallprognose 3540-24-L8 der IEL GmbH vom 30.05.2024 |
| 13. | Rotorschattenwurfprognose 3540-24-S7 der IEL GmbH vom 29.05.2024 |

| Antragsunterlagen | |
|--------------------------|--|
| 14. | Turbulenzprognose I17-SE-2024-242 Rev 03 vom 17.07.2024 |
| 15. | Beschreibungen zu Abschaltssystemen |
| 16. | Angaben zum Anlagenrückbau |
| 17. | Ergänzende Stellungnahme des Büro für Ökologie & Landschaftsplanung vom 23.05.2024 zum Artenschutz |

III. Nebenbestimmungen

1. Fristen

- 1.1 Der Bescheid erlischt, wenn nicht innerhalb von 24 Monaten nach der Zustellung mit der Errichtung der Anlage und innerhalb von weiteren 24 Monaten mit dem Betrieb begonnen wird. Die Fristen können aus wichtigem Grund verlängert werden.

2. Bedingungen

Mit dem Bau der Anlagen darf erst begonnen werden, wenn die folgenden aufschiebenden Bedingungen Nr. 2.1 bis 2.4 erfüllt sind und dies der Genehmigungsbehörde nachgewiesen wurde. Als Baubeginn sind alle die Tätigkeiten zu verstehen, die direkt mit dem Bau der Anlage verknüpft sind. Vorbereitende reversible Tätigkeiten wie Abgrubbern der Flächen oder Herrichtung der Zuwegung sind hiervon nicht eingeschlossen.

Zu Baulasten

- 2.1 Die Bedingung 2.1 des Ursprungsbescheids 66/2-1.6.2-18 u. 19/21 vom 25.09.2023 bleibt unverändert gültig.

Bei der Bemessung der Baulastabstände sind hierbei die seit dem 01.01.2024 geltende Neuregelung aus der LBauO NW⁴ zu berücksichtigen.

Zu Rückbaubürgschaft

- 2.2 Die Bedingung 2.2 aus der Erstgenehmigung 66/2-1.6.2-18 u.19/21 vom 25.09.2023 wird durch folgende Formulierung ersetzt:

Der Genehmigungsinhaber hat vor Baubeginn die gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 u. 3 BauGB⁶ erforderliche Rückbausicherung, in Form einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaftserklärung einer deutschen Großbank, Sparkasse oder Genossenschaftsbank, unter ausdrücklichem Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage nach §§ 770, 771 u. 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB⁷ in

Höhe von 802.000,-€

(401.000,- € je Anlage. Siehe auch: V. Begründung, 2.4.8 Betriebliche Nachsorgepflicht)

zu Gunsten der Kreisverwaltung Düren sicherzustellen. Die Genehmigung kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Bürgschaftserklärung zu Gunsten der Kreisverwaltung Düren abgegeben ist.

Zu Kompensationsmaßnahmen

- 2.3 Die Bedingung 2.5 des Ursprungsbescheids 66/2-1.6.2-18 u. 19/21 vom 25.09.2023 bleibt unverändert gültig. Aufgrund der neuen Sachlage reduziert sich das ökologische Defizit, so dass das in der ergänzende Stellungnahme des Büro für Ökologie & Landschaftsplanung vom 23.05.2024 ermittelte ökologische Defizit von

7.975 ÖP

mit Baubeginn zu kompensieren ist.

Zur CEF-Maßnahme

- 2.4 Die Bedingung 2.7 des Ursprungsbescheids 66/2-1.6.2-18 u. 19/21 vom 25.09.2023 bleibt unverändert gültig. Aufgrund der neuen Sachlage reduziert sich die erforderliche CEF-Maßnahme auf 0,7 ha.

3. Auflagen

3.1 Immissionsschutz

Die unter Nr. 3.1.1. bis 3.1.4 festgesetzten maximalen Schallleistungspegel, beinhalten die in der Schallprognose verwendeten Sicherheitszuschläge für die Unsicherheit der Vermessung und der Serienstreuung.

- 3.1.1 Die Auflagen 3.1, 3.3 und 3.4 des Ursprungsbescheids 66/2-1.6.2-18 u. 19/21 vom 25.09.2023 werden zurück genommen und durch die folgenden Auflagen ersetzt.

- 3.1.2 Die beiden Windanlagen sind tagsüber im offenen Betrieb so zu betreiben, dass der Schallleistungspegel:

$$: \quad L_{e,max} = 106,8 \text{ dB(A)} + 1,28 * 1,3 \text{ dB(A)}$$

$$= \mathbf{108,5 \text{ dB(A) inkl. Serienstreuung und Messunsicherheit}}$$

Schallleistungspegel laut Gutachten mit folgendem Oktavspektrum inkl. Serienstreuung und Messunsicherheit

| f (Hz) | 63 Hz | 125 Hz | 250 Hz | 500 Hz | 1000 Hz | 2000 Hz | 4000 Hz | 8000 Hz |
|----------|-------|--------|--------|--------|---------|---------|---------|---------|
| Lw dB(A) | 86,9 | 92,7 | 97,1 | 101,9 | 103,7 | 103,1 | 96,5 | 77,3 |

nicht überschritten wird.

- 3.1.3 Während der Nachtzeit, von 22:00 Uhr bis 6:00Uhr sind die beiden Windanlagen **WEA 02 und WEA 3** im drehzahlreduzierten Betrieb "Mode NR VIIIs" so zu betreiben, dass der Schallleistungspegel:

$$\text{NR VIIIs:} \quad L_{e,max} = 98,0 \text{ dB(A)} + 1,28 * 1,3 \text{ dB(A)}$$

$$= \mathbf{99,7 \text{ dB(A) inkl. Serienstreuung und Messunsicherheit}}$$

Schallleistungspegel laut Gutachten mit folgendem Oktavspektrum inkl. Serienstreuung und Messunsicherheit

| f (Hz) | 63 Hz | 125 Hz | 250 Hz | 500 Hz | 1000 Hz | 2000 Hz | 4000 Hz | 8000 Hz |
|----------|-------|--------|--------|--------|---------|---------|---------|---------|
| Lw dB(A) | 76,5 | 83,1 | 90,4 | 92,7 | 94,1 | 93,9 | 90,3 | 70,3 |

nicht überschritten wird.

3.1.4 Die Auflagen 3.1.9 bis 3.1.12 des Ursprungsbescheids 66/2-1.6.2-18 u. 19/21 vom 25.09.2023 bleiben unverändert gültig. Allerdings ist hierbei das Gutachten 3540-24-S7 der IEL GmbH vom 29.05.2024 maßgeblich, welches den neuen Anlagentyp berücksichtigt.

3.2. **Luftfahrtrecht**

Die Auflagen unter Ziffer 3.3 des Ursprungsbescheids 66/2-1.6.2-18 u. 19/21 vom 25.09.2023 bleiben grundsätzlich unverändert gültig, soweit diese nicht im Folgenden geändert werden.

3.2.1 Bei Bezügen auf die AVV⁸ ist bei dem neuen Anlagentyp die aktualisierte Version vom 28.12.2023 maßgeblich.

3.2.2 Bei der maximal zulässigen Höhe wurde diese auf den neuen Typ angepasst.

Die Windkraftanlagen dürfen nur an dem nachfolgend genannten Standorten mit den nachfolgend genannten Höhen errichtet werden.

| Bezeichnung der WEA | Koordinaten WGS 84 Ost / Nord | Max. Höhe WKA in Meter ü. NN |
|---------------------|--------------------------------------|------------------------------|
| WEA 02 | 06° 18' 29,98" E 50° 53' 6,74" N | 300,26 m |
| WEA 03 | 06° 18' 34,11" E 50° 53' 22,15" N | 305,24 m |

3.2.3 In Auflage 3.3.2 des Ursprungsbescheids 66/2-1.6.2-18 u. 19/21 vom 25.09.2023 ist bei der Tageskennzeichnung im vierten Absatz in der ersten Zeile "± 5" zu streichen. Somit lautet der vierte Absatz in der neuen Form nun:

Die Masten sind mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 m Höhe über Grund zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten (z.B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) versetzt angeordnet werden.

3.3 **Baurecht**

3.3.1 Die Auflage 3.5.3 des Ursprungsbescheids 66/2-1.6.2-18 u. 19/21 vom 25.09.2023 wird durch die folgende Formulierung ersetzt:

Das Brandschutzkonzept BSK 4921a des Dipl.Ing. H.H. Jansen, Aachen, vom 22.03.2024 ist Bestandteil der Genehmigung und bei der Ausführung zu beachten.

3.3.2 Das vorgelegte Turbulenzgutachten I17-SE-2024-242 Rev.03 zeigt mögliche Probleme aufgrund vorliegender Turbulenzen auf. Zur Sicherstellung der Standsicherheit aller Anlagen im Bestandspark sind die Anlagen nach Ziffer 3.3.3.4 des Gutachtens bei folgenden Bedingungen abzuschalten oder anzupassen:

| Abschal- tung | Gemarkung Flur Flurstück | Sektor (0° = geograf. Nord) | Windgeschw. (m/s) | Maßnahme |
|--------------------------|-------------------------------------|--|------------------------------|--------------------------------|
| WEA 2 | Aldenhoven Flur 34 Flurstück 16 | 240,0° ± 20° (220° - 260°) | 0 bis 4,5 | Abschaltung |
| WEA 2 | Aldenhoven Flur 34 Flurstück 16 | 240,0° ± 20° (220° - 260°) | 14,5 bis 22,5 | Reduzierung in Mode OML 38s |
| WEA 3 | Aldenhoven Flur34 Flurstück 7 | 289,0° ± 24° (265° - 313°) | 0 bis 5,5 | Abschaltung |
| WEA 3 | Aldenhoven Flur34 Flurstück 7 | 289,0° ± 24° (265° - 313°) | 13,5 bis 24,5 | Abschaltung; |
| WEA 3 | Aldenhoven Flur34 Flurstück 7 | 240,0° ± 20° (220° - 260°) | 0 bis 3,5 | Reduzierung in Mode OML 3s |
| WEA 2 | Aldenhoven Flur 34 Flurstück 16 | 299,0° ± 21° (278° - 320°) | 0 bis 3,5 | Reduzierung in Mode OML 4s |

Die Abschaltungen bzw. Reduzierungen sind durch die jeweilige Steuerung der Anlagen sicherzustellen. Bei einer Reduzierung ist eine stärkere Reduzierung oder Abschaltung ebenfalls zulässig. Spätestens vor Inbetriebnahme muss die Umsetzung der vorgenannten Programmierung der Genehmigungsbehörde (Umweltamt des Kreises Düren) nachgewiesen werden. Ohne Nachweis dieser Schaltung dürfen die oben genannte Anlagen nicht in Betrieb genommen werden.

Bei Stilllegung mindestens einer Bestandsanlage oder verändertem Anlagenbetrieb einer Bestandsanlage kann die Genehmigungsbehörde eine Anpassung dieser Auflage vornehmen. Hierzu bedarf es eines Änderungsantrags inklusive Nachweis der entsprechenden Stilllegung bzw. Änderung der Bestandsanlage(n) bei der Genehmigungsbehörde.

4. Hinweise

- 4.1 Mit Ausnahme der hier aufgenommenen Ergänzungen der Nebenbestimmungen gilt der vorhandene Genehmigungsbescheid 66/2-1.6.2-18 u. 19/21 vom 25.09.2023 uneingeschränkt fort.
- 4.2 Zufahrten für Schwertransporte sind in einem separatem Verfahren mindestens zwei Monate vor Baubeginn beim Landesbetrieb Straßenbau NRW zu beantragen.

IV. Begründung

Mit Datum vom 28.05.2024 reichte die JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, einen Antrag zur wesentlichen Änderung von zwei Windanlagen im Windpark Aldenhoven - Pattern ein.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV² und den Verwaltungsvorschriften zum Änderungsverfahren nach dem BImSchG¹ erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie eine gutachterliche Stellungnahme zur resultierenden Schallbelastung.

Die Anlagen befinden sich innerhalb einer bestandskräftig ausgewiesenen Windvorrangzone. Inhalt der Änderung ist im Wesentlichen ein Typenwechsel der beiden Anlagen. Das Vorhaben liegt innerhalb eines Vorhabengebiet, welches nach §6 WindBG⁹ einer Verfahrenserleichterung unterliegt. U.a. ist kein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren mehr erforderlich. Das Verfahren ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Die Änderung betrifft wie bereits erwähnt im Wesentlichen einen Typenwechsel der Anlagen. Hierbei werden die Koordinaten beibehalten. Auch die Gesamthöhe und der Rotordurchmesser sind vergleichbar. Grundsätzlich werden durch die Änderungen der Immissionsschutz, das Baurecht und die Luftfahrtbehörden betroffen. Informell wurde darüber hinaus auch die Gemeinde Aldenhoven und der Landesbetrieb Straßen NRW angeschrieben. Da sich aufgrund eines neuen Sachstands auch Änderungen an den im ersten Verfahren festgesetzten naturschutzrechtlichen Belangen ergeben, wurde auch die Untere Naturschutzbehörde beteiligt.

Die Antragsunterlagen waren nach Nachreichung von einigen Unterlagen mit Scheiben vom 21.06.2024 als vollständig anzusehen.

1. Luftfahrt

Durch den Typenwechsel erfolgen leichte Änderungen in den genehmigten Parametern. Dadurch ist die erneute Zustimmung der Luftfahrtbehörden erforderlich. Im Verfahren wurde sowohl die zivile Luftfahrtbehörde, als auch die Bundeswehr beteiligt.

Die Bundeswehr hat nach Prüfung die weitere Gültigkeit Ihrer Stellungnahme aus der Genehmigung 66/2-1.6.2-18 u. 19/21 vom 25.09.2023 bestätigt. Die Zustimmung der Bundeswehr bleibt somit weiterhin an diese Auflagen gekoppelt.

Die zivile Luftfahrtbehörde hat ebenfalls im Grunde die Gültigkeit der letzten Stellungnahme bestätigt. Allerdings ist in der Zwischenzeit die AVV⁸ aktualisiert worden. Neben der Aktualisierung der zulässigen Höhe auf die neuen Abmaße wird in den Nebenbestimmungen auch auf die Gültigkeit der neuen AVV⁸ und eine hieraus ergebene Änderung in der Tageskennzeichnung festgeschrieben. Die weiteren Auflagen aus der Erstgenehmigung bleiben erhalten. Die Zustimmung nach LuftVG⁵ wurde erteilt.

2. Baurecht

Die Baubehörde hat bestätigt, dass sich die Nebenbestimmungen zur Erstgenehmigung grundsätzlich nicht ändern. Unter Einhaltung der bereits im Bescheid 66/2-1.6.2-18 u.19/21 festgesetzten Nebenbestimmungen zum Baurecht kann die Änderung umgesetzt werden.

Das standortspezifische Brandschutzkonzept wurde an den neuen Anlagentyp angepasst und ist zu berücksichtigen (Auflage 3.3.1).

Aufgrund des Typenwechsels musste eine neue Turbulenzbetrachtung erfolgen. Im Turbulenzgutachten I17-SE-2024-242 Rev.03 vom 17.07.2024 sind zum Schutz einiger Bestandsanlagen Abschaltungen vorgegeben. Diese wurden in der Auflage 3.3.2 festgeschrieben.

Im Rahmen einer Lastenberechnung des Herstellers konnte ein Nachweis geführt werden, dass die Überschreitungen der Turbulenzintensitäten der beiden beantragten Anlagen untereinander über die Auslegung abgefangen werden.

Formell zählt zum Baurecht auch die Rückbausicherung nach Betriebseinstellung. Der Antragsteller hat hierzu eine Verpflichtungserklärung beigefügt. Für Weiteres wird jedoch auf das Kapitel 6 sonstiges verwiesen.

3. Verkehrsrecht Straßen NRW

Da die Anlagen außerhalb der Baubeschränkungszonen geplant sind, und die Erschließung rückwärtig über eine Gemeindestraße und Wirtschaftswege erfolgen soll, ist eine Zustimmung nicht erforderlich.

Allerdings weist der Landesbetrieb darauf hin, dass erforderliche Zufahrten der Schwertransporte in separaten Verfahren im Vorhinein zu beantragen sind. Der Hinweis wurde aufgenommen.

Darüber hinaus stellt sich der Landesbetrieb von Ansprüchen Dritter frei, die sich aus dem Standort und Betrieb der Windanlagen für Verkehrsteilnehmer auf der Landstraße ergeben. Dieser ist der Auffassung, dass die Regelung im aktuellen Windenergieerlass¹⁰, wonach die Anlagen einen Abstand vom 1,5 fachen der Nabenhöhe zuzüglich Rotordurchmesser haben müssen, grundsätzlich gelte. Begründet wird dies damit, dass den im Erlass angegebenen technischen Lösungen zur Unterschreitung dieses Abstands die Funktionsicherheit angezweifelt wird. Hierdurch könnte sich eine erhebliche Gefährdung des Straßenverkehrs ergeben.

Dieser Einschätzung wird seitens der Genehmigungsbehörde nicht gefolgt. Der in Bezug genommene Erlass nimmt explizit die Möglichkeit zur Nutzung technischer Systeme auf. Die entsprechenden Systeme sind durch Sachverständige geprüft und zertifiziert. Der Genehmigungsbehörde liegen keine Erkenntnisse vor, die die Behauptung des Landesbetriebs stützen. Darüber hinaus ist eine Nullrisikobetrachtung unzulässig. Das verbleibende Restrisiko dürfte sich im Bereich des allgemeinen Lebensrisikos befinden, so dass kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

4. Immissionsschutz

Durch den Typenwechsel ergeben sich Änderungen in den Schallleistungspegeln. Die Anlage ist tagsüber etwas lauter. Im Nachtbetrieb sind Reduzierungen im Mode NR VIII vorgesehen. Darüber hinaus ändern sich auch die Frequenzbänder. Im Rahmen einer Schallprognose kann ein Nachweis geführt werden, dass im kritischen Nachtbetrieb die Zusatzbelastung aus beiden Anlagen an den kritischen Immissionsorten außerhalb des Einwirkungsbereichs nach Ziffer 2.2 TA Lärm¹¹ liegt. Die entsprechenden Schallleistungspegel wurden in den Auflagen 3.1.1 bis 3.1.3 festgeschrieben. Somit ist das Vorhaben zulässig.

Bei der Betrachtung des Schlagschattenwurfs bleiben die Regelung wie gehabt. Allerdings musste das Prognosegutachten durch den Typenwechsel angepasst werden und ist bei der Einstellung der Abschaltprogrammierung zu berücksichtigen. Dies wurde in der Auflage 3.1.4 festgeschrieben.

5. Natur- und Artenschutz

Durch den Typenwechsel ergibt sich grundsätzlich keine neue Sachlage in Bezug auf den Natur- und Artenschutz. Allerdings wurde zwischenzeitlich in der Nachbarschaft ein weiterer Windpark errichtet. Für das Vorhaben werden Wege genutzt, die für den vorhandenen Windpark bereits angelegt und betrachtet wurden.

In einer ergänzenden Stellungnahme wird aufgezeigt, dass sich eine deutliche Reduzierung der neuversiegelten Flächen ergibt, was sowohl zu einer Reduzierung der auszugleichenden Ökopunkte als auch der CEF-Maßnahme führt. Nach Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde wurden die entsprechenden Nebenbestimmungen angepasst (Bedingungen 2.3 und 2.4).

6. Sonstiges

Die Gemeinde Aldenhoven hat den Typenwechsel zur Kenntnis genommen und sieht keine Bedenken. Die Änderung entspricht den vorhandenen planungsrechtlichen Vorgaben, so dass das Einvernehmen weiterhin erteilt wird.

Durch den neuen Anlagentyp ist auch die Rückbausicherung neu zu betrachten. In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass die Betreiberin der betrieblichen Nachsorgepflicht (§ 5 Abs. 3 BImSchG¹) nachkommen wird.

Nach einer Betriebseinstellung wird die Anlage demontiert und das Fundament aus dem Boden entfernt.

Dem Antrag ist in Register 16 eine Aufstellung des Herstellers beigelegt.

Der Kreis Düren hat im Fall der Zwangsvollstreckung der Rückbaupflichten, hier in Form der Ersatzvornahme nach §59 VwVG NRW¹², keinen Zugriff auf die in der Rückbaukostenschätzung aufgeführten Restwerte, da im Gegensatz zu einer Pfändung nach §21 VwVG NRW¹² bei einer Ersatzvornahme kein Pfändungs- und somit Verwertungsrecht, an der beweglichen Sache (der demontierten Windenergieanlage) besteht. Die dort aufgeführten Erlöse für Wertstoffe können bei der Festsetzung der Sicherheitsleistung daher nicht als mindernd berücksichtigt werden.

Aus Ziffer 5.2.2.4 des Windenergieerlasses¹⁰ ergibt sich, dass neben der Verpflichtungserklärung des Antragstellers auch eine Sicherheitsleistung in die Nebenbestimmungen der Genehmigung gesichert werden. Die Sicherheitsleistung soll den Rückbau der Anlage inklusive des den Boden versiegelnden Fundaments abdecken. Daher kann bei der Ermittlung der Sicherheitsleistung der Transportanteil unberücksichtigt bleiben.

Die Angaben in der Aufstellung werden netto angegeben, so dass noch die Mehrwertsteuer hinzuzufügen ist.

In der Aufstellung werden Kosten für den Rückbau der WEA und des Fundaments in Höhe von 336.978 € angegeben. Wird hierauf die Mehrwertsteuer von 19 % aufgerechnet ergibt sich eine Sicherheitsleistung von ca. 401.000 Euro je Anlage. Dies wurde in der Bedingung 2.2 festgesetzt.

Die weiteren Belange bleiben durch die Änderung unberührt. Es gelten die Nebenbestimmungen, Begründungen und Ausführungen aus dem Erstbescheid 66/2-1.6.2-18 u.19/21 vom 25.09.2023.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die zu erhebende Gebühr wird in einem eigenständigen Gebührenbescheid festgesetzt.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klageschrift ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster (Postanschrift: Postfach 6309, 48033 Münster) einzureichen oder dort des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Niederschrift zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß §55 a Absatz 4 VwGO¹³ eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der ERVV¹⁴.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Erik Weber)

Angewandte Rechtsvorschriften jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung

- 1 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S.1274)
- 2 Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001)
- 3 Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S.1440)
- 4 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018 vom 21. Juli 2018 (GV.NRW.S.421)
- 5 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl.I.S.698)
- 6 Baugesetzbuch – BauGB vom 03. November 2017 (BGBl.I.S.3634)
- 7 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB vom 02. Januar 2002 (BGBl.I.Nr.2.S.42)
- 8 Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4)
- 9 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land – Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG vom 20.07.2022 (BGBl. I. S.1353)
- 10 Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass – vom 08.05.2018 (MBL. NRW. S.258)
- 11 Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26.08.1998 (GMBL. S. 503)
- 12 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – VwVG NRW vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156)
- 13 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686)
- 14 Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S.3803).